

5028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

**B e r i c h t**  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1995 betreffend ein Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen samt Anlagen und Erklärung sowie Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen samt Anlage

Der gegenständliche Beschluß hat eine umfassende Neuregelung des Seevölkerrechtes, vor allem ein System der gemeinsamen Nutzung der Ressourcen des Meeresbodens sowie Bestimmungen zum Meeresumweltschutz und der Meeresforschung zum Inhalt.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG sind diese Staatsverträge hinsichtlich der authentischen Texte in französischer, arabischer, chinesischer, russischer und spanischer Sprache dadurch kundzumachen, daß sie beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1982 und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI dieses Übereinkommens sind gesetzesändernd und gesetzesergänzend. Sie haben keinen politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das SRÜ regelt Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sodaß es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juni 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, dem Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1995 06 12

Ferdinand Gstöttner  
Berichterstatter

Johanna Schicker  
Vorsitzende